

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

vorab per Fax: 904 - 11190

Esslingen, den 04.09.2013

AZ: S21-GWM

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

**Stuttgart 21 - Erörterungsverhandlung Grundwassermanagement
Befangenheits- und Aussetzungsantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ und die ab Montag, den 09.09.2013, angesetzte Erörterungsverhandlung über Planänderungen zum Grundwassermanagement (7. Planänderung zum PFA 1.1, 6. Planänderung zum PFA 1.5, 2. Planänderung zum PFA 1.6a).

Aufgrund meiner eigenen Betroffenheit (hierzu verweise ich auf meine Einwendungsschreiben vom 18.10.2012 und vom 23.10.2012) stelle ich in eigenem Namen folgenden

Befangenheits- und Aussetzungsantrag:

1. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Bedienstete des Landes Baden-Württemberg, auch Herrn Regierungsdirektor Michael Trippen und Frau Abteilungspräsidentin Gertrud Bühler, lehne ich wegen Besorgnis der Befangenheit als Verhandlungsleiter ab.

2. Aussetzungsantrag

Außerdem beantrage ich, die Erörterungsverhandlung auszusetzen, bis folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Durch rechtsverbindliche Erklärung der Vorhabenträgerin, andernfalls durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist sicherzustellen, dass das Land Baden-Württemberg, insbesondere das Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungsbehörde, gegenüber der Vorhabenträgerin nicht verpflichtet ist, das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ zu fördern („Projektförderungspflicht“).

2.2. Es ist zu klären, ob und ggf. wie das Eisenbahn-Bundesamt über die Frage entschieden hat, ob für die zu erörternden Planänderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn das Eisenbahn-Bundesamt über diese Frage noch nicht entschieden hat, ist dessen Entscheidung abzuwarten.

2.3. Die zu erörternden Planänderungen, die allesamt das Grundwassermanagement betreffen, sind mit der ebenfalls das Grundwassermanagement betreffenden 5. Planänderung zum PFA 1.1 zu verbinden. Die Antragsunterlagen zur 5. Planänderung sind ergänzend auszulegen.

2.4. Es ist sicherzustellen, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu den Planänderungen 9, 10 und 11 zum PFA 1.1, die allesamt die Bewältigung des Grundwassers betreffen, über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidet bzw. diese Entscheidungen wiederholt und dabei die Kumulation der Planänderungen 9, 10 und 11 mit der 7. Planänderung zum PFA 1.1 berücksichtigt.

2.5. Die zu erörternden Planänderungen sind mit der Planänderung Nesenbachdüker zu verbinden. Die Antragsunterlagen zur Planänderung Nesenbachdüker sind ergänzend auszulegen.

Begründung:

1. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Bedienstete des Landes Baden-Württemberg, auch Herrn Regierungsdirektor Michael Trippen und Frau Abteilungspräsidentin Gertrud Bühler, lehne ich wegen Besorgnis der Befangenheit als Verhandlungsleiter ab.

Die Besorgnis der Befangenheit von Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ergibt sich aus deren Dienstpflichten gegenüber dem Land Baden-Württemberg. In dem „Finanzierungsvertrag zu Stuttgart 21“ vom 02.04.2009 haben sich die Vertragsparteien, also auch das Land Baden-Württemberg, verpflichtet, das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ zu fördern.¹ Die Vorhabenträgerin hat sich seither wiederholt auf die Projektförderungspflicht des Landes berufen und Schadensersatzansprüche angedroht für den Fall, dass das Land gegen die Pflicht verstoße.

Aufgrund dieser Projektförderungspflicht ist es Landesbediensteten - auch bei subjektiv gutem Willen - rein rechtlich verboten, die Erörterungsverhandlung unparteiisch und ergebnisoffen zu leiten. Das Problem offenbart sich insbesondere in heiklen Situationen wie z.B. im ersten Erörterungstermin am Nachmittag des 16. Juli. Obwohl die Befangenheit des damaligen Verhandlungsleiters offen zutage lag², war das Regierungspräsidium Stuttgart nicht in der Lage, den Verhandlungsleiter aus eigenem Antrieb abzuziehen und den Erörterungstermin abubrechen. Erst auf Anregung (man muss wohl sagen: Erlaubnis) der Vorhabenträgerin, den Termin zu vertagen³, konnte und durfte das Regierungspräsidium den Termin abbrechen, ohne mit der Projektförderungspflicht in Konflikt zu geraten.

¹ § 16 Abs. 10 Satz 1 des Finanzierungsvertrags lautet wie folgt: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Projekt zu fördern.“

² Der Verhandlungsleiter hatte in einem Blogeintrag die Gegner des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“ als „schaumgeborene Gestalten“ diffamiert und vor der Volksabstimmung im November 2011 einen Aufruf zur Ablehnung des S21-Kündigungsgesetzes mitunterzeichnet.

³ Erörterungstermin vom 16.07.2013, Wortprotokoll S. 122.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Behörde „in eigenen Angelegenheiten“ entscheidet.⁴ Diese Rechtsprechung ist vorliegend nicht einschlägig. Das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ ist keine eigene Angelegenheit des Landes Baden-Württemberg, sondern ein privatwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AG. Die vertragliche Projektförderungspflicht geht über das Interesse des Landes an eigenen Angelegenheiten weit hinaus. Das Land muss das Projekt auch dann (weiter) fördern, wenn es kein Interesse (mehr) an dem Projekt hat oder wenn die Projektförderung mit gesetzlichen Vorgaben in Konflikt gerät. Die Projektförderungspflicht hat gerade den Zweck, das Land zur Projektförderung zu verpflichten, wenn das Land keine eigenen Interessen (mehr) an dem Projekt hat. Wenn und soweit das Land eigene Interessen an dem Projekt hat, bedarf es keiner Förderungspflicht.

Die aus der Projektförderungspflicht resultierende vertragliche Rechtspflicht des Landes - und seine Schadensersatzpflicht für den Fall eines Verstoßes gegen die Projektförderungspflicht - binden die Entscheidungen aller mit dem Projekt befassten Landesbediensteten unabhängig von eigenen Landesinteressen. Bei allen das Projekt betreffenden Entscheidungen der Landesbediensteten sind deren gesetzliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume auf Null reduziert. Damit sind alle Landesbediensteten befangen.

Die vertraglich vereinbarte Projektförderungspflicht ist verfassungswidrig und damit unwirksam. Der Rechtsstaat und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung setzen voraus, dass staatliche Entscheidungsträger allein im öffentlichen Interesse handeln und keine Einzelinteressen eines Dritten verfolgen. Mit diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn ein Bundesland, das in die Genehmigung und Überwachung eines Projekts eingebunden ist, seine staatliche Unabhängigkeit dadurch aufgibt, dass es sich vertraglich dazu verpflichtet, das Projekt zu fördern, also die Einzelinteressen des Projektbetreibers über die öffentlichen Interessen zu stellen.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 31.03.2006, Az.: 8 B 2.06.

Die Landesregierung stellt die vermeintliche Projektförderungspflicht des Landes aber nicht in Frage, sondern bekennt sich ausdrücklich zu dieser.⁵ Diese Grundentscheidung der Landesregierung bindet alle Landesbediensteten an die Projektförderungspflicht, unabhängig von ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung.

2. Aussetzungsantrag

2.1. Durch rechtsverbindliche Erklärung der Vorhabenträgerin, andernfalls durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist sicherzustellen, dass das Land Baden-Württemberg, insbesondere das Regierungspräsidium Stuttgart als Anhörungsbehörde, gegenüber der Vorhabenträgerin nicht verpflichtet ist, das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ zu fördern („Projektförderungspflicht“).

Hierzu verweise ich auf die Begründung meines Befangenheitsantrag. Die verfassungswidrige Bindung der Landesbediensteten an die vertragliche Projektförderungspflicht ist aufzulösen, entweder durch rechtsverbindliche Erklärung der Vorhabenträgerin, dass sie das Land aus der Projektförderungspflicht entlässt, oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.

⁵ Es hilft deshalb auch nichts, dass die Durchführung des Finanzierungsvertrags einschließlich der Projektförderungspflicht derzeit ausgesetzt ist, nachdem der vertraglich vereinbarte Kostenrahmen überschritten ist, keine Vertragspartei sich dazu verpflichtet hat, die Mehrkosten zu tragen, und die Verhandlungen der Vertragsparteien gemäß der sog. Sprechklausel (§ 8 Abs. 4 des Finanzierungsvertrags) noch nicht abgeschlossen sind; das Ergebnis dieser Verhandlungen kann auch sein, dass das Projekt einvernehmlich abgebrochen wird. Hierzu verweise ich auf die Erläuterung der Juristen zu Stuttgart 21, „Das Rätsel der Sprechklausel“, im Internet abrufbar unter http://www.juristen-zu-stuttgart21.de/Home/Eintrage/2013/1/30_Pressemitteilung_Das_Ratsel_der_Sprechklausel_Is_t_der_Finanzierungsvertrag_noch_gultig_nachdem_die_Kostengrenze_von_Stuttgart_21_ubers_chnitten_ist_files/Thesen_Mehrkosten-2013-01-30-final-1.pdf

Die Landesregierung kümmert sich aber nicht um diese Aussetzung der Durchführung des Finanzierungsvertrags und hält das Land weiterhin an seine vermeintlich Projektförderungspflicht gebunden.

2.2. Es ist zu klären, ob und ggf. wie das Eisenbahn-Bundesamt über die Frage entschieden hat, ob für die zu erörternden Planänderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn das Eisenbahn-Bundesamt über diese Frage noch nicht entschieden hat, ist dessen Entscheidung abzuwarten.

Für die zu erörternden Planänderungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 13.3.2 und Nr. 19.3.2.⁶ Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient, unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Regierungspräsidium und Vorhabenträgerin wissen ausweislich ihren mündlichen Angaben in dem Erörterungstermin vom 15.07.2013 nicht, ob das Eisenbahn-Bundesamt über die UVP-Pflichtigkeit der zu erörternden Planänderungen schon entschieden hat.⁷

⁶ Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordert eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erfordert eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 7 UVPG mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm. Zur Überschreitung dieses Schwellenwerts siehe Erörterungstermin vom 15.07.2013, Wortprotokoll S. 126 f. Unabhängig vom Erreichen dieser Schwellenwerte erfordert § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bei Änderungen oder Erweiterungen eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens ohnehin immer eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG, unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17.09.2008, Az.: 2 M 146/08, NVwZ 2009, 340; Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG, § 3e Rn. 22).

⁷ Erörterungstermin vom 15.07.2013, Wortprotokoll S. 94-97 und S. 156-159.

Zwar behauptet die Vorhabenträgerin in ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass das Eisenbahn-Bundesamt entschieden habe, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei (Anlage 1a).⁸ In dem Erörterungstermin vom 15.07.2013 hat der Vertreter der Vorhabenträgerin, Herr Rechtsanwalt Kirchberg, aber eingeräumt, dass es sich bei dieser Darstellung der Vorhabenträgerin, die er selbst verfasst habe, lediglich um seine eigene Vermutung handelt; konkret wisse er nichts von einer solchen Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamts.⁹

Mit Schreiben vom 12.11.2012 hatte ich beim Eisenbahn-Bundesamt angefragt, ob dort bereits darüber entschieden sei, ob für die 7. Planänderung zum PFA 1.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Anlage 2). Das Eisenbahn-Bundesamt hat meine Anfrage mit Schreiben vom 04.01.2013 dahin „beantwortet“, dass die von mir nachgefragte Information dort nicht vorliege; das angesprochene Verfahren befinde sich beim Regierungspräsidium Stuttgart im Anhörungsverfahren (Anlage 3). Auf meine nochmalige Anfrage vom 13.07.2013 (Anlage 4) hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 13.08.2013 mitgeteilt, dass die Situation gegenüber seinem Schreiben vom 04.01.2013 unverändert sei; das Verfahren befinde sich weiterhin beim Regierungspräsidium Stuttgart im Anhörungsverfahren (Anlage 5).

Hieraus schließe ich, dass das Eisenbahn-Bundesamt über die Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht entschieden hat; sonst könnte es nicht behaupten, dass die angefragte Information dort nicht vorliege. Mit meinem Schreiben vom 30.08.2013 (Anlage 6) habe ich das Eisenbahn-Bundesamt aufgefordert, seine Geheimniskrämerei um die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzugeben und eine eindeutige Auskunft zu erteilen bis spätestens Freitag, den 06.09.2013; auf dieses Schreiben habe ich noch keine Antwort erhalten.

⁸ Undatierte „Stellungnahme des Vorhabenträgers zu häufig wiederkehrenden Einwendungen im Planänderungsverfahren S 21 Grundwassermanagement“, im Internet abrufbar unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1362095/rps-ref24-dbgrundw-stn-vorhabentraeger.pdf>, Ziffer 1.1.7 (Rn. 10, S. 7/51):

„Das Eisenbahnbundesamt hat vor Weitergabe der Antragsunterlagen an die Anhörungsbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist danach nicht erforderlich, da sich ungeachtet der höheren Entnahmemenge in den Baugruben die qualitativen Auswirkungen auf die geschützten Umweltgüter gegenüber dem bereits planfestgestellten Konzept nicht verändern.“

⁹ Erörterungstermin vom 15.07.2013, Wortprotokoll S. 97:

„Ich räume ein, dass es meine Erwartung an die Antragsentscheidung gewesen ist, die wir auch da zum Ausdruck gebracht haben - aber nicht als Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamts, sondern als unsere Erwartung an die Entscheidung.“

Das Regierungspräsidium vermutet, dass das Eisenbahn-Bundesamt vor der Abgabe der Akten in das Anhörungsverfahren, also im ersten Halbjahr 2012¹⁰ entschieden habe, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll; andernfalls habe es die Akten nicht in das Anhörungsverfahren geben dürfen.¹¹ Andererseits müsste das Eisenbahn-Bundesamt seine Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit auf Antrag zugänglich machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies auch ohne Antrag bekannt zu geben (§ 3a Satz 2 UVPG).¹²

Das Eisenbahn-Bundesamt hat eine vermeintliche Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit der zu erörternden Planänderungen aber weder bekannt gegeben noch hat es diese Entscheidung mir auf Antrag zugänglich gemacht. Unterstellt man dem Eisenbahn-Bundesamt eine gesetzeskonforme Verfahrensgestaltung, dann kann es eine solche Entscheidung also nicht geben. Folgt man der Schlussfolgerung des Regierungspräsidiums, dass das Eisenbahn-Bundesamt im ersten Halbjahr 2012 entschieden habe, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, müsste man dem Eisenbahn-Bundesamt gleichzeitig unterstellen, dass es mit seinem Schreiben vom 04.01.2013 (Anlage 3) mich angelogen hat.

¹⁰ Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Akten der zu erörternden Planänderungen zwecks Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18d AEG, § 76 VwVfG an das Regierungspräsidium Stuttgart übersandt mit Schreiben vom 25.06.2012 (Anlage 7).

¹¹ Verhandlungsleiter, Erörterungstermin vom 15.07.2013:

„Ich gehe davon aus, wenn wir das Anhörungsverfahren für das Eisenbahn-Bundesamt in diesem Verfahrensstand kriegen, dass die notwendigen Schritte wie UVP vom Eisenbahn-Bundesamt bewältigt sind.“ (Wortprotokoll, S. 156);

„Ich verhandle unter der Voraussetzung, dass eine UVP nach Auffassung des EBA nicht erforderlich ist bzw. dass das notwendig vorgeprüft wurde.“ (Wortprotokoll, S. 159).

Vertreter der Vorhabenträgerin, Erörterungstermin vom 15.07.2013:

„Ich persönlich nehme an, dass es [das Eisenbahn-Bundesamt, A.M.] darüber entschieden hat, weil es sonst die Unterlagen nicht als vollständig oder als erörterungsfähig an das Regierungspräsidium weitergereicht hätte.“ (Wortprotokoll, S. 96).

¹² § 3a Satz 2 UVPG: „Diese Feststellung ist (...) der Öffentlichkeit (...) zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.“

Der Verweis des Vertreters der Vorhabenträgerin, Herrn Rechtsanwalt Kirchberg, auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2013 (Az.: 7 VR 13.12, Rn. 15) besagt nichts anderes. Dort geht es um die Dokumentation der Vorprüfung gemäß § 3c Satz 6 UVPG, hier geht es um die Zugänglichmachung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3a Satz 2 UVPG. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Vorprüfung; dem wird entsprochen, wenn die der Vorprüfung zugrunde gelegten Unterlagen, die wesentlichen Prüfschritte und die dabei gewonnenen Erkenntnisse über nachteilige Umweltauswirkungen zumindest grob skizziert im Planfeststellungsbeschluss oder in einem zu den Verwaltungsakten genommenen Dokument niedergelegt sind (BVerwG, a.a.O.). Die Zugänglichmachung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung dienen dagegen dem Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Verfahrensgestaltung (Sangenstedt in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3a Rn. 2, Anlage 9).

Anders könnte ich es nicht bezeichnen, dass das Eisenbahn-Bundesamt mir im Januar 2013 mitteilt, von einer UVP-Entscheidung nichts zu wissen, wenn es diese Entscheidung schon im ersten Halbjahr 2012 getroffen haben soll. Ich kann ein solches Verhalten des Eisenbahn-Bundesamts zwar nicht ausschließen, ich würde aber nicht ohne weiteres unterstellen, dass eine Bundesbehörde Bürgeranfragen wahrheitswidrig beantwortet.

Zusammenfassend verweise ich hierzu auf die Kommentierung von Sangenstedt zu § 3a UVPG: „Mit der Unterrichtungspflicht nach Satz 2 soll auch dem Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Verfahrensgestaltung nachgekommen werden. Hier ist im Hinblick auf die Legitimation des weiteren behördlichen Prüf- und Entscheidungsprozesses wesentlich, dass das Unterbleiben der UVP kein verwaltungsinterner Vorgang bleibt, sondern von der Behörde vor der Öffentlichkeit vertreten wird.“¹³

Gegen die Annahme des Regierungspräsidiums, das Eisenbahn-Bundesamt habe über die UVP-Pflichtigkeit entschieden, bevor es die Akten in das Anhörungsverfahren gegeben hat, spricht außerdem ein Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts vom 30.08.2012 (Anlage 8). Mit diesem Schreiben hat das Eisenbahn-Bundesamt dem Regierungspräsidium überarbeitete Planunterlagen übersandt und das Regierungspräsidium gebeten, das Anhörungsverfahren nunmehr auf Grundlage der überarbeiteten Planunterlagen fortzuführen. Das Eisenbahn-Bundesamt weist in dem Schreiben darauf hin, dass es die überarbeiteten Planunterlagen nur summarisch prüfen konnte. Eine summarische Prüfung der Planunterlagen kann aber keine Grundlage für die obligatorische UVP-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG sein.

¹³ Sangenstedt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UVPG § 3a Rn. 2 (Anlage 9).

**2.3. Die zu erörternden Planänderungen, die allesamt das Grundwasser-
management betreffen, sind mit der ebenfalls das Grundwassermanagement
betreffenden 5. Planänderung zum PFA 1.1 zu verbinden. Die Antragsunterlagen
zur 5. Planänderung sind ergänzend auszulegen.**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die 5. Planänderung zum PFA 1.1 genehmigt mit Bescheid vom 23.10.2012.¹⁴ Diese isolierte Genehmigung ist offensichtlich rechtswidrig, weil auch die 5. Planänderung das Grundwassermanagement betrifft und deshalb mit der 7. Planänderung zum PFA 1.1 in einem untrennbaren Zusammenhang steht. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf meine Klage gegen den Bescheid zur Genehmigung der 5. Planänderung.¹⁵

Entgegen der Darstellung des Eisenbahn-Bundesamts in dem vorgenannten Bescheid vom 23.10.2012¹⁶ ist es auch nicht richtig, dass die 5. Planänderung lediglich die technischen GWM-Anlagen ändere¹⁷, die 7. Planänderung dagegen nur das Grundwasserströmungsmodell, die Prognoseberechnungen und die Wassermengen betreffe.

¹⁴ Rein zufällig endete gerade an diesem 23.10.2012 die Einwendungsfrist in dem vorliegenden Anhörungsverfahren.

¹⁵ Meine Klage gegen den Bescheid zur Genehmigung der 5. Planänderung ist anhängig beim VGH Baden-Württemberg, Az.: 5 S 534/13. Meine Schriftsätze zu diesem Verfahren sind im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/grundwasser>.

¹⁶ Eisenbahn-Bundesamt, Bescheid zur 5. Planänderung vom 23.10.2012 (S. 13 oben, Anlage 10): „Die 5. Planänderung ist rechtlich und materiell von der ebenfalls, allerdings später beantragten, und derzeit im Anhörungsverfahren befindlichen 7. Planänderung unabhängig. Dies ergibt sich daraus, dass die 5. Planänderung lediglich die technischen Anlagen ändert, mit denen das Grundwassermanagement in der von der Vorhabenträgerin ursprünglich beantragten Gestalt bewältigt werden wird. Dieses betrifft im Wesentlichen die Aufbereitungsanlage, die Infiltrationsbrunnen, die Grundwassermessstellen und die Rohrleitungen. Einwendungen beispielsweise zum Grundwasserströmungsmodell, den Prognoseberechnungen und Wassermengen sind in dem Verfahren der 7. Planänderung zu erheben und behandeln.“

¹⁷ Das Eisenbahn-Bundesamt nennt als technische GWM-Anlagen: die Aufbereitungsanlage, die Infiltrationsbrunnen, die Grundwassermessstellen und die Rohrleitungen (Bescheid zur 5. Planänderung vom 23.10.2012, S. 13 oben, Anlage 10).

Ausweislich der ausgelegten Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sollen auch mit der 7. Planänderung die technischen GWM-Anlagen geändert werden:

- die verschiedenen Sammel-, Infiltrations- und Überschusswasserleitungen sollen angepasst werden,
- das Leitungsnetz soll ergänzt werden,
- im Bereich des früheren Südflügels soll eine zusätzliche temporäre Wasseraufbereitungsanlage errichtet werden, die mit der „zentralen“ Wasseraufbereitungsanlage aus der 5. Planänderung verbunden werden soll.¹⁸

Nach der eindeutigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg sind die Infiltrationsbrunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen mit dem Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage untrennbar verbunden; alle mit dem Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage verbundenen Anlagenteile müssen in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren bewältigt werden.¹⁹

Die Abspaltung der 5. Planänderung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist deshalb rechtswidrig. Die Planänderungen sind zu verbinden, die Antragsunterlagen zur 5. Planänderung sind ergänzend auszulegen.

¹⁸ Zur Verbindung der Wasseraufbereitungsanlagen aus den Planänderungen 5 und 7 siehe „Geologische, hydrogeologische, geotechnische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme, Teil 3 Wasserwirtschaft (Hydrogeologie, Wasserwirtschaft und Altlasten), Anhang 2: Zentrales Grundwasser und Niederschlagsmanagement“ (Stand 20.04.2012), S. B7 (Anlage 11).

¹⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 S 2100/11, VBIBW 2012, 310, Rn. 51 f. (Anlage 12). Entgegen der Rechtsauffassung des Vertreters der Vorhabenträgerin, Herrn Rechtsanwalt Kirchberg, im Erörterungstermin vom 15.07.2013 (Wortprotokoll, S. 100) handelt es sich dabei keineswegs um ein „obiter dictum“, sondern um eine die VGH-Entscheidung tragende Feststellung. Auf diese Frage kommt es freilich ohnehin nicht an; der VGH Baden-Württemberg hat seine Rechtsauffassung zur einheitlichen Bewältigung des Grundwassermanagements dargestellt und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der VGH diese Rechtsauffassung ändern könnte. Allein der Wunsch der Vorhabenträgerin, dass der VGH seine Rechtsprechung ändern möge, ändert nichts an der Rechtslage.

2.4. Es ist sicherzustellen, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu den Planänderungen 9, 10 und 11 zum PFA 1.1, die allesamt die Bewältigung des Grundwassers betreffen, über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidet bzw. diese Entscheidungen wiederholt und dabei die Kumulation der Planänderungen 9, 10 und 11 mit der 7. Planänderung zum PFA 1.1 berücksichtigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Planänderungen 9, 10 und 11 zum PFA 1.1 genehmigt mit Bescheiden vom 10.05.2012 (9. und 10. Planänderung) und vom 07.02.2013 (11. Planänderung). Auch diese Genehmigungen sind rechtswidrig, weil die Planänderungen 9, 10 und 11 ebenfalls das Grundwasser betreffen und deshalb bei den allgemeinen Vorprüfungen gemäß § 3c UVPG²⁰ die Kumulation²¹ dieser Planänderungen mit der 7. Planänderung zum PFA 1.1 zu prüfen und festzustellen gewesen wäre.

Eben diese Kumulationsprüfungen hat das Eisenbahn-Bundesamt unterlassen. Stattdessen hat es im Wege einer Salami taktik²² auch die Planänderungen 9, 10 und 11 aus dem Anhörungsverfahren rechtswidrig abgespalten, um die gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungen zu umgehen. Auch hierzu verweise ich auf meine Klage beim VGH Baden-Württemberg, die sich auch gegen die Planänderungen 9, 10 und 11 richtet.²³

²⁰ Sofern das Eisenbahn-Bundesamt zu den Planänderungen 9, 10 und 11 überhaupt die - gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG obligatorischen - allgemeinen Vorprüfungen gemäß § 3c UVPG durchgeführt hat.

²¹ Art. 4 Abs. 3 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 lässt keinen Zweifel an der UVP-Pflichtigkeit kumulierender Änderung. Bei der Einzelfallprüfung im Sinne des Absatzes 2 (also auch bei der Änderung von bereits genehmigten Projekten, Anhang II Nr. 13a) sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen (also auch die Kumulierung, Anhang III Nr. 1b).

²² Die EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung und in ihrer Umsetzung das UVPG wollen mit dem Rechtsinstitut der kumulierenden Vorhaben eine Aufspaltung von Vorhaben im Wege einer Salami taktik verhindern (Gesetzesentwurf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, BT-Drs. 14/4599, S. 95). Der EuGH hat eine solche Aufspaltung von Vorhaben untersagt (Urteil vom 21.09.1999, Rs. C-392/96, Tz. 76).

²³ Zu meiner Klage beim VGH Baden-Württemberg siehe oben Fn. 15.

2.5. Die zu erörternden Planänderungen sind mit der Planänderung Nesenbachdüker zu verbinden. Die Antragsunterlagen zur Planänderung Nesenbachdüker sind ergänzend auszulegen.

Die Stuttgarter Presse berichtet im Juni (Stuttgarter Zeitung, Anlage 13) bzw. im Juli (Stuttgarter Nachrichten, Anlage 14) 2013, dass die Bauweise des Nesenbachdükers geändert werden soll, was eine weitere Planänderung erfordert. Diese Planänderung greift unmittelbar in das Grundwasser ein und kumuliert deshalb - ebenso wie die Planänderungen 5, 9, 10 und 11 - mit der 7. Planänderung zum PFA 1.1. Die Änderungsverfahren sind zu verbinden, die Antragsunterlagen zur Planänderung Nesenbachdüker sind ergänzend auszulegen.

Angesichts der Planänderung Nesenbachdüker muss die Vorhabenträgerin außerdem ihr instationäres Grundwasserströmungsmodell überarbeiten. Laut der schriftlichen Stellungnahme der Vorhabenträgerin liegt den Berechnungen im instationären Grundwasserströmungsmodell noch der Düker in der zur Planfeststellung mitgeteilten, also nicht mehr aktuellen Form und Bauweise zugrunde (Anlage 1b).²⁴ Mit der geänderten Bauweise des Dükers sind die bisherigen Berechnungen der Vorhabenträgerin im instationären Grundwasserströmungsmodell überholt und müssen überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Arne Maier

²⁴ Undatierte Stellungnahme der Vorhabenträgerin (siehe oben Fn. 8), Ziffer 5.1.2 (Rn. 42 f., S. 23/51).